



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Herr Bundespräsident  
Johann N. Schneider-Ammann  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 22. April 2016 MW/tb

## **Ersatzloses Streichen der Deponien aus den Geltungsbereichen der AVE des LMV 2016 und des GAV FAR 2016**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann

Mit Bezug auf das Gespräch, das Herr Nationalrat Hans Grunder mit Ihnen in obenerwähnter Angelegenheit kürzlich führen konnte, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen die Ausgangslage zu erläutern, welche die Deponieverbände veranlasst, das **ersatzlose Streichen der Deponien aus dem Geltungsbereich der AVE des LMV 2016 und des GAV FAR 2016 zu beantragen**.

Beim Bau und bei den Deponien handelt es sich ordnungspolitisch um **zwei unterschiedliche Branchen**. Es ist deswegen nach unserer Überzeugung naheliegend, dass die Branche, der die Arbeitsbedingungen durch die andere Branche aufgezwungen werden sollen, dagegen opponiert. Da aber die Verhandlungspartner des LMV und GAV FAR in ihren Anträgen zur AVE **die Anliegen der Deponiebranche und des Bundesrates erstaunlicherweise nicht berücksichtigten**, sahen sich die Verbände ARV, FSKB und VBSA bekanntlich gezwungen, **Einsprachen einzureichen** und das **ersatzlose Streichen der Deponien** in den Geltungsbereichen der AVE's zum LMV und zum GAV FAR zu beantragen. Für das ersatzlose Streichen der Deponien lassen sich die wichtigsten Gründe wie folgt zusammenfassen:

- a) **Auftrag des Bundesrates:** Der Bundesrat hat in seinen Beschlüssen vom 15. Januar 2013 zur AVE LMV 2012 und vom 6. Dezember 2012 zur AVE GAV FAR 2012, nachdem die Verbände FSKB und ARV mit Ihnen und Vertretern des SECO am 7. Dezember 2012 die gesamte Unterstellungsproblematik diskutieren konnten, beschlossen, die Sand- und Kiesgewinnung sowie das stationäre Recycling ersatzlos aus den LMV – und GAV FAR Geltungsbereichen der AVE zu streichen. Zudem stellte er fest, dass ein grosser Teil der Deponien sich ausserhalb des LMV/GAV FAR-Geltungsbereichs befindet und verlangte eine **Präzisierung des Deponiebegriffs** (vgl. Bundesratsentscheid vom 6. Dezember 2012 Seite 17 / Beilage 1). **Es befremdet, dass diese Präzisierungen in den AVE-Anträgen fehlen.**
- b) **Kunden/Lieferanten- statt Wettbewerbsbeziehungen:** Die Bauunternehmen sind die Kunden der Deponieunternehmen. **Die Deponieunterstellung verstösst deswegen nach unserer Überzeugung gegen das aktuelle Recht** (vgl. Aufsatz von Herrn Prof. Dr. J. Brühwiler 2012 zum Thema Allgemeinverbindlicherklärungen von Gesamtarbeitsverträgen / Beilage 2).

- c) **Betriebliche Praxis und Verordnung über das Vermeiden und Entsorgen von Abfällen – VVEA:** In der Praxis **befinden sich die Deponien in der Regel ausserhalb von Baustellen.** Auch die vom Gesamtbundesrat verabschiedete VVEA (Art. 3, Lit. k) und der Abgrenzungsvorschlag der Deponiebranche wurden jeweils mit Unterstützung des Schweizerischen Baumeisterverbandes - SBV auf der Basis dieses Grundsatzes ausgearbeitet. Die auf der VVEA-Deponieliste aufgeführten Unternehmen befinden sich abgesehen von Mischbetrieben allesamt ausserhalb von Baustellen. (vgl. Deponieabgrenzung und schriftliche Würdigung des SBV vom 8. Juli 2014 / Beilage 3 und VVEA-Deponieliste / Beilage 4).
- d) **Rentenklau:** Die Deponiemitarbeitenden verlassen im Gegensatz zu den Bauintarbeitenden nach einem Stellenwechsel in der Regel die Branche. Sie **verlieren auf Grund der fehlenden Freizügigkeit das gesamte angesparte FAR-Kapital** (7% und in Zukunft bis 15% der Lohnsumme), das zu 100% dem Stiftungskapital zugeschlagen wird.
- e) **Vollzugschaos:** Die Vertragspartner beantragen bis ins Jahr 2021 die Deponien **gesamthft in die AVE-Geltungsbereiche zu integrieren.** Gleichzeitig behaupten sie, im Falle der sich ausserhalb von Baustellen befindenden Deponie (= 100% aller VVEA-Deponien) den von ihnen beantragten AVE-Text **nicht umsetzen** zu wollen, obwohl sie gemäss beantragtem Bundesratsentscheid dazu verpflichtet wären. Die Gerichte werden aber weiterhin die Deponien, welche sich ausserhalb der Baustellen befinden (= 100% aller VVEA-Deponien / vgl. Beilage 4) **im Sinne des vom Bundesrat verabschiedeten AVE-Textes dem LMV und dem GAV FAR unterstellen.** Es resultiert ein immer grösser werdendes **Vollzugschaos.** Nach unserer Überzeugung sind die verantwortlichen Behörden verpflichtet, diese **Notsituation der Deponien vorausschauend zu verhindern.**

Die **Gewerkschaften weigerten sich** von allem Anfang an trotz bundesrätlichem Auftrag sich an der Ausarbeitung einer **Deponieabgrenzung** zu beteiligen, wie sie sich auch seit 2012 trotz mehreren Einladungen der Deponie-Verbände weigern, die Deponie-Arbeitsbedingungen im Rahmen eines **Gesamtarbeitsvertrages zusammen mit den Deponie-Arbeitgeberverbänden auszuhandeln.** Sie scheinen es vorzuziehen, die Arbeitsbedingungen der Deponiebranche über die Allgemeinverbindlicherklärung zu regulieren als diese sozialpartnerschaftlich auszuhandeln.

Die Deponien zahlen ihre Mitgliederbeiträge den eigenen Arbeitgeberverbänden. Dem Vernehmen nach priorisiert der SBV in den Verhandlungen mit den Gewerkschaften die Anliegen der eigenen Mitglieder gegenüber den Anliegen der Deponiewirtschaft. Nichtsdestoweniger **unterstützt der SBV inhaltlich die Anliegen der Deponiewirtschaft** (vgl. Beilage 3) und hat die vorliegende Deponieabgrenzung (vgl. Beilage 3) ausschliesslich aus sachfremden Gründen nur brieflich gewürdigt. Nach unserer Einschätzung wäre der SBV sogar froh, wenn der Bundesrat in der AVE die Deponien ersatzlos streicht, denn so wäre das Problem dauerhaft gelöst, **ohne dass der SBV im Rahmen der Verhandlungen zu Gunsten der Anliegen der Deponiewirtschaft das erfolgreiche Durchsetzen von Anliegen der SBV-Mitglieder gefährden würde.**

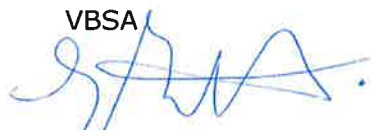
Wir hoffen, dass diese Ausführungen Ihre Informationsbedürfnisse abdecken und bitten Sie um **Terminvorschläge**, an denen wir Ihnen diese Notsituation verdeutlichen kön-

nen. Herr Nationalrat Grunder wird im Laufe der kommenden Tage in dieser Angelegenheit auf Sie zukommen.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

VBSA



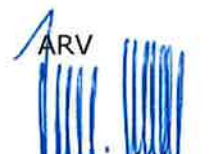
NR Yannick Buttet  
Präsident

FSKB



André Renggli  
Präsident

ARV



Thomas Merz  
Präsident

Kopie: Herr Nationalrat Hans Grunder